Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0343/2022/HAS/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	10.01.2022
Bearbeiter:	Tronnier	AZ:	902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	10.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	22.02.2022	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2021 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.
Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.
Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau für das laufende Haushaltsjahr 2021 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt.

Beschlussvorschlag:
Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2021 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

_____
Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.

0001:	**Gemeindeorgane** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111100		29.200	0,00	29.200,00	0,00	0,00	20.697,94	0,00	8.502,06

0002:	**Interner Service** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111200		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

0003:	**Gebäudemanagement** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111300		30.400	0,00	30.400,00	0,00	1.010,51	21.283,18	0,00	8.106,31

0004:	**Liegenschaftsverwaltung** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111310		200	0,00	200,00	0,00	0,00	202,71	0,00	-2,71

0005:	**Statistik und Wahlen** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 121000		400	0,00	400,00	0,00	0,00	628,70	0,00	-228,70

0007:	**Brandschutz** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung

	Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		46.400	0,00	46.400,00	0,00	0,00	39.995,38	0,00	6.404,62

0008:	**Schulen** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211000		143.000	0,00	143.000,00	0,00	0,00	118.864,37	0,00	24.135,63
Summe 217000		45.000	0,00	45.000,00	0,00	0,00	47.173,48	0,00	-2.173,48
Summe 218200		107.000	0,00	107.000,00	0,00	0,00	130.955,92	0,00	-23.955,92
Summe 221000		9.000	0,00	9.000,00	0,00	0,00	8.469,94	0,00	530,06

0016:	**Heimat- und sonstige Kulturpflege** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 281000		4.000	0,00	4.000,00	0,00	0,00	2.672,75	0,00	1.327,25

0018:	**Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 331000		1.500	0,00	1.500,00	0,00	0,00	1.450,00	0,00	50,00

0019:	**Jugendarbeit** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 362100		400	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00

0020:	**Tageseinrichtungen für Kinder** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 365000		573.000	0,00	573.000,00	0,00	0,00	543.967,47	0,00	29.032,53

0021:	**Gesundheitseinrichtungen** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 412000		3.400	0,00	3.400,00	0,00	0,00	3.454,62	0,00	-54,62

0022:	**Förderung des Sports** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 421000		4.100	0,00	4.100,00	0,00	0,00	750,00	0,00	3.350,00

0023:	**Stadtplanung** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 511000		16.800	0,00	16.800,00	0,00	27.381,90	3.172,66	0,00	-13.754,56

0027:	**Gemeindestraßen** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 541000		124.400	0,00	124.400,00	0,00	0,00	113.042,94	0,00	11.357,06

0028:	**Parkanlagen und öffentliches Grün** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 551000		23.800	0,00	23.800,00	0,00	0,00	15.603,99	0,00	8.196,01

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar

0032:	**Umlagen** **Ergebnishaushalt**
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung **Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 611000		766.200	0,00	766.200,00	0,00	0,00	762.653,74	0,00	3.546,26

Haushaltsüberschreitungen Haselau 2021

TOP Ö 4

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	Deckung	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
11	11120.5139000	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung - sonstige Besch	0,00	31,46	-31,46			-	-	-
11	11131.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	500,00	3.716,40	-3.216,40		Lift Baumschnitt	3.216,40	3.216,40	-
11	11131.5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.	200,00	202,71	-2,71	0004		-	-	-
11	11131.7821000	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	5.987,00	-5.987,00		Ankauf Grundstück Landweg	5.987,00	-	5.987,00
11	11130.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	30,05	-30,05	0003	Verbandsmaterial	-	-	-
11	12100.5431000	Geschäftsaufwendungen	400,00	628,70	-228,70	0005	Verpflegung Wahl	-	-	-
11	12600.5251000	Haltung von Fahrzeugen	8.000,00	12.762,17	-4.762,17	0007	Reparatur StLF	-	-	-
11	12600.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.500,00	2.782,14	-282,14	0007	Wartungen	-	-	-
11	12600.5318110	Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis	5.000,00	5.014,00	-14,00	0007	-	-	-	-
11	21700.5452100	Schulkostenbeiträge	45.000,00	47.173,48	-2.173,48	0008	Gymnasien	2.173,48	-	2.173,48
11	21820.5373000	Allgemeine Umlagen Zweckverbände	42.000,00	47.254,05	-5.254,05	0008	Schulverbandsumlage	5.254,05	-	5.254,05
11	21820.5452100	Schulkostenbeiträge	65.000,00	83.701,87	-18.701,87	0008	Gemeinschaftsschulen	18.701,87	-	18.701,87
11	36500.5452300	Kostenanteil gem. § 25 a KiTaG	1.000,00	2.589,60	-1.589,60	0020	Endabwicklung	-	-	-
11	41200.5452400	Kostenanteil Diakoniestation Haseldorfer Marsch	1.400,00	1.431,04	-31,04	0021		-	-	-
11	41200.5452500	Kostenanteil Anlauf- und Vermittlungsstelle	2.000,00	2.023,58	-23,58	0021		-	-	-
11	53500.5457000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Ve	0,00	3.687,12	-3.687,12		Abrg. Konzessionsabg.	3.687,12	3.687,12	-
11	55100.7851000	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	18.000,00	19.171,10	-1.171,10		Zaun, Spielgeräte	1.171,10	1.171,10	-
11	57500.7853000	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0,00	7.656,46	-7.656,46		Hinweistafeln	7.656,46	7.656,46	-
11	61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	30.000,00	37.308,00	-7.308,00	0032	Mehrerträge GewSt	7.308,00	-	7.308,00
11	61100.5372200	Amtsumlage	250.600,00	255.722,94	-5.122,94	0032	Endgültige Festsetzung	5.122,94	-	5.122,94
	Summe				-67.273,87			60.278,42	15.731,08	44.547,34

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0301/2021/HAS/BV/1

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	12.01.2022
Bearbeiter:	Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	09.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	10.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	22.02.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche : Finanzierungsvereinbarung

Sachverhalt:
Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) wurde zum 01.01.2021 neugefasst. Es empfiehlt sich daher, eine neue Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger der ev.-luth. Kindertagesstätte Elb-Arche abzuschließen.

Im Rahmen der Beratungen sind Fragen und Anmerkungen erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Von Seiten der Verwaltung wurde auf Grundlage des § 57 Absatz 2 Nr. 2 des KiTaG ein Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der Entwurf wurde dem Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein zur Verfügung gestellt und abgestimmt.

Am 11. Januar 2022 wurden die in den Gremien entstandenen Fragen und Anregungen gemeinsam besprochen und die Vereinbarung angepasst, welche als **Anlage** beigefügt ist.

Der bisherige Trägervertrag zwischen den Gemeinden und den Kirchengemeinden Haselau und Haseldorf behält weiterhin seine Gültigkeit, so dass die Kirchengemeinde Haseldorf weiterhin der Träger der Einrichtung ist.
Mit dem Überleitungsvertrag zwischen den Kirchengemeinden und dem Kita-Werk wurde durch Abschluss die Betreiberschaft übertragen.
Die Finanzierungsvereinbarung ist eine Ergänzung zum bestehenden Trägervertrag.
Die Definitionen von Träger und Betreiber wurden in der Präambel ergänzt. Im § 3 wurden die Definitionen klarer dargestellt.

Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31. Dezember 2024. Für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2025 sind die über den Standard hinausgehenden Leistungen festzulegen. Von Seiten des Kita-Werkes wird die Willensbekundung benötigt, da ansonsten z.B. die Verträge der Mitarbeiter/Innen entsprechend nur befristet geschlossen werden können. Die Formulierung wurde angepasst.

Bezugnehmend auf die Regelungen der Notbetreuung waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass die Details (Anzahl und Bedarf) hierzu aufgrund der pädagogischen Betrachtung durch die Leitung der Kindertagesstätte getroffen werden.

Von Seiten des Kita-Werkes wurden für die Verwaltungskosten von bisher 21 € / Kind auf 6 % bzw. 7 % ab 01. Juli 2021 der Jahrespersonalkosten vorgeschlagen.
In diesem Bereich hat es seit Jahren keine Erhöhung gegeben, obwohl diese notwendig gewesen wäre. In den Regelungen des neuen Gesetzes sind durch den Träger keine Eigenmittel mehr zu leisten.
Die Erhöhung um 1 % ab dem 01. Juli 2021 ist mit den umfangreichen Arbeiten für die Evaluation des Gesetzes begründet.

In § 17 wurden aufgrund der paritätischen Besetzung die Mitglieder der Gemeinden auf jeweils 1 Person pro Gemeinde angepasst.
Aufgrund der Teilung der Träger- und Betreiberschaft ist die Besetzung durch Vertreter der Kirchengemeinden und Kita-Werkes notwendig.
Bezugnehmend dieser Änderung sind zur nächsten Beiratssitzung am 16. Mai 2022 die Vertreter neu zu wählen.

Finanzierung:
-/-

Fördermittel durch Dritte:
-/-

Beschlussvorschlag:
Der Sport-, Kultur-, Kultur- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ev.-luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein und den Gemeinden Haselau und Haseldorf zuzustimmen.

_____
Bröker
Bürgermeister

Anlagen:
Entwurf Finanzierungsvereinbarung

Finanzierungsvereinbarung

auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2

des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Zwischen

dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein

nachstehend Einrichtungsträger / Betreiber genannt-

und

den Gemeinden Haseldorf und Haselau

– nachstehend Standortgemeinden genannt –

Präambel

Die Standortgemeinden fördern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber dem Einrichtungsträger / Betreiber bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger / Betreiber einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalten Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht.

Die Standortgemeinden und der Einrichtungsträger / Betreiber beabsichtigen ihre Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und streben daher gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau darüber hinaus zu erhalten. Dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können. Über eine eventuell notwendige Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger / Betreiber und die Standortgemeinden streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Elb-Arche durch die Gemeinden Haseldorf & Haselau als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

(2) Das Kita-Werk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück, Inventar

(1) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger / Betreiber ein Gebäude mit 6 Gruppenräumen, Nebenräumen sowie das dazugehörige Außengelände in Haseldorf, Hauptstraße 24b, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

(2) Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 600 qm, die Größe des Grundstückes beträgt 3.154 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen durch die Standortgemeinden zu versichern.

(3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger / Betreiber als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen in Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.

(4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.

(5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers / Betreibers.

§ 3

Träger

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf ist Träger der Einrichtung. Das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein übernimmt als Betreiber nach SGB VIII alle Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers der Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.

(2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

§ 4

Betreuungsangebot

(1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.

(2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 20 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates sowie in Abstimmung mit der Schulbetreuung Vorort jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinden (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung). Eine Notbetreuung wird bei Bedarf durch Entscheidung des Einrichtungsträgers angeboten.

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

(1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

(2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.

(3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennen die Standortgemeinden Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinden unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.

(4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.

(5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, können die Standortgemeinden den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall haben die Standortgemeinden den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KiTaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.

(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden mitzuteilen.

(4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien

für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus den Standortgemeinden vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit den Standortgemeinden hergestellt.

(5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Standortgemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Standortgemeinden darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

(6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) des anderen Bundeslandes vorliegt.

(7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8

Betriebskosten

(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinden ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

(1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden oder sind in der Anlage 2 dargestellt.

(2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.

(3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
- Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Mitarbeitervertretung
- Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Angemessene Kosten für Gesundheitsprävention

(4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte

- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen
- Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes (inkl. Brandschutz und eChecks)
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der Kita
- Gebäude- und Glasreinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Kosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
- Verwaltungskosten in Höhe von 6% vom 01.01. – 30.06.2021 und von 7% ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenlagen und des Gebäudes trägt die Gemeinde. Die Kosten werden dem Einrichtungsträger jeweils im 1. Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt.

(2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

(3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

(1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
- Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
- die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
- sonstige Einnahmen

(2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

(1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.

(2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in 4 gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von den Standortgemeinden genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.

(3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

(4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegen.

§ 13

Teilnahmebeiträge

(1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.

(2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.

(3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.

(4) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernehmen die Standortgemeinden den entstehenden Einnahmeausfall, ebenso wie die Kosten der Rechtsverfolgung als notwendige Betriebskosten im Zuge der Defizitförderung.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

(1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die evtl. zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinden in vollem Umfang refinanziert.

§ 15

Prüfungsrechte

(1) Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

(1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.

(3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
- je 1 Mitglied, die von den Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
- je 1 Mitglied, die von den Standortgemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassende Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

(1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).

(2) Die Kindertageseinrichtung(en) nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).

(3) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseirichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregelungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

(4) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum vorher bestehenden Träger-Vertrag vom 30. September 2015 nebst seinen Nachträgen.

(3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.

(4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.

(5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

(1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

(2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen

Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.

(3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.

§ 22

Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Haselau, den	Haseldorf, den	Hamburg, den
Für die Gemeinde Haselau	Für die Gemeinde Haseldorf	Für das Ev.-Luth. Kita-Werk
Bröker	Kullig	Brenner
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Geschäftsführer

Anlage 1
zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche, Haseldorf

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

Anzahl	**Angebot**	**mit insgesamt Plätzen**	**Wochentage**	**tägl. Betreuungszeit**
2	Regel-Krippengruppen	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
1	Regel-Krippengruppe	10	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 12 Uhr 4 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
2	Regel-Kindergartengruppe	40	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	altersgemischte Randzeitengruppe	15	Montag - Freitag	7 – 8 Uhr 1 Stunde
1	Kleine altersgemischte Randzeitengruppe	7	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr 0,5 Stunden
1	Mittlere Randzeitengruppe Kindergarten	15	Montag – Freitag	12 – 13 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde

Es stehen insgesamt 80 Elementar- und 30 Krippenplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021

Anlage 2 zur Vereinbarung Ev. Kita Elb Arche, Haseldorf
zu § 9 Finanzierungsvereinbarung

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37, Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtungsgröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	245	245
Zweitkraft	232,5	110 SPA 122,5 ERZ

* 2 SPA sind aktuell in Elternzeit

Stand: 01.01.2021

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0339/2021/HAS/BV/1

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	12.01.2022
Bearbeiter:	Seemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	09.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	10.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	22.02.2022	öffentlich

ev.-luth. Kindertagesstätte Elb Arche: Haushalt 2022

Sachverhalt:
In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2021 wurde dem Haushalt wegen offener Fragen nicht zugestimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Mit der Vorlage 0339/2021/HAS/BV wurde die Haushaltsplanung für die Kindertagesstätte Elb-Arche vorgelegt. Dieser beinhaltet Ausgaben von 1.311.570 € und Einnahmen von 356.830 €, so dass sich ein Defizit von 954.740 € ergibt.

In diesen Zahlen ist die Verminderung der Krippenbeiträge noch nicht einkalkuliert. Diese sind gesondert zu berücksichtigen und belaufen sich auf Mitteilung auf rund 17.000 €.

Im Rahmen des Gespräches zur Finanzierungsvereinbarung wurden die Fragen mit angesprochen.

Für die Verwaltungskosten werden grundsätzlich 6 % durch das Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein gefordert. Ein weiterer Prozentpunkt wird für den Aufwand der Erarbeitung der Unterlagen für die Evaluation des KiTaG gefordert.

Das genannte Beispiel für die Steigerung im Bereich der Aus- und Fortbildung begründet sich durch eine Kostensteigerung in 2021 von 47 € / Mitarbeiterin und die Erhöhung der Mitarbeiterzahl von 20 auf 23. Weiterhin sind in 2022 Kosten für die Supervision aufgrund der Pandemie von 2.000 € eingeplant worden.
Für die Verpflegungskosten hat es Preisanpassungen des Anbieters gegeben. Entsprechend wurden die Elternbeiträge für die Verpflegung in 2022 erhöht. Bei den Ist-Summen von 2020 sind die pandemiebedingten Schließungen zu berücksichtigen,

wodurch weniger Ausgaben angefallen sind. Dies ist nicht planbar gewesen.

Finanzierung:
Die Gemeinde zahlt monatlich den Wohnsitzanteil für die betreuten Kinder an den Kreis Pinneberg. Für 2022 liegt dieser bei rd. 170.000 €.
Für die Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, ist ein Anteil von rd. 5.000 € zu zahlen.

Der Standortanteil wird auf die Gemeinden Haselau und Haseldorf nach den Einwohnerzahlen mit Stichtag des 31. März 2021 verteilt. Für 2022 bedeutet dies für die Gemeinde Haselau einen Anteil von 37,41 % und dadurch eine Summe von rd. 370.000 €.
Die Summen sind mit dem Berechnungstool des Landes ermittelt worden.

Die Defizitzahlung beläuft sich für 2022 auf 954.740 €. Der Anteil der Gemeinde Haselau beläuft sich auf 357.168,23 €. Bei Berücksichtigung der Elternbeiträge beliefe sich der Anteil auf 363.576,94 € von insgesamt 971.871,00 €.

Im Haushalt der Gemeinde wurden die Mittel bereitgestellt.

Fördermittel durch Dritte:
Die Mittel des Landes sind in der Standortförderung enthalten.

Beschlussvorschlag:
Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushalt 2022 unter Berücksichtigung der verminderten Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Elb-Arche anzuerkennen.

Gemeinde Haselau

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0346/2022/HAS/en

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	26.01.2022
Bearbeiter:	Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	09.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	10.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	22.02.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Überleitungsbilanz KiTaG

Sachverhalt:
Im § 58 Absatz 3 KiTaG ist von der Standortgemeinde eine Überleitungsbilanz zu erstellen und bis zum 16.08.2021 zu übersenden. Für die Kindertagesstätte Elb-Arche wurde dies am 04.08.2021 erledigt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Überleitungsbilanz soll die Veränderung der finanziellen Aufwendungen und Einnahmen der Gemeinden im Vergleich der Jahre 2019 (Jahresrechnung) und 2021 (Haushalt) darstellen.

Die Bilanz stellt die Zahlen der beiden Gemeinden Haselau und Haseldorf dar.
Aufgrund des Teilers von 37% für Haselau und 63% für Haseldorf ergibt sich für die Gemeinde Haselau eine Mehrbelastung von 16.681,45 € durch die Reform.

In der Anlage ist das Prüfergebnis des Sozialministeriums vom 25.01.2022 beigefügt.

_____
Bröker
Bürgermeister

Anlagen:
Prüfergebnis des Sozialministeriums

KiTaReform 2020

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Prüfergebnis des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach §58 Abs. 3 KiTaG

Kiel, den 25.01.2022

Sehr geehrter Herr Kullig,
sehr geehrte Frau Seemann,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Überleitungsbilanz zum Kindertagesförderungsgesetz. Die Überleitungsbilanz wurde vom Ministerium abschließend auf Plausibilität der Daten geprüft.

Untenstehend sind alle erforderlichen Mindestangaben der Prüfergebnisse dargestellt, zur deren Veröffentlichung die Standortgemeinde nach § 58 Absatz 3 verpflichtet ist. Wir empfehlen dieses Prüfergebnis ergänzend in die zuständigen Ausschüsse Ihrer Gemeinde-/Stadtvertretung weiterzugeben.

Sollten Sie datenschutzrechtliche Fragen zur Veröffentlichung haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an uns: ueberleitungsbilanz@sozmi.landsh.de

Standortgemeinde: Gemeinde Haseldorf

Übersendung der Überleitungsbilanz: 04.08.2021

Prüfung der Überleitungsbilanz: 19.08.2021

Alle erforderlichen Daten wurden von der Standortgemeinde übersendet ☒

Die Darstellung der aufgeführten Kostenparameter in 2019 und 2021 sind plausibel ☒

Anmerkungen zur Plausibilitätsprüfung der Gemeindedaten:

1. Kosten für auswärtig betreute Kinder in 2019

Von den in der Gemeinde Haseldorf mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern wurden in 2019 29 Kinder auswärtig betreut. Die Ausgaben der Gemeinde für auswärtig betreute Kinder beliefen sich in 2019 auf 75.795 Euro. In 2019 beträgt der Wohngemeindeanteil für einen Kita-Platz mit einem Betreuungsumfang von im Landesdurchschnitt 34,8 Stunden/Woche 3988 Euro. Unter der Annahme dieses Durchschnittswertes würden sich die Ausgaben für die Standortgemeinde auf regelhaft 115.652 Euro in 2019 belaufen. Mit einem Anteil i.H.v. 2614 Euro pro Kind liegen die in der Überleitungsbilanz angegebenen Ausgaben für die Gemeinde Haseldorf insofern unterhalb der Durchschnittskosten für einen Kita-Platz.

Eine abschließende Prüfung durch das Ministerium ist erfolgt ☒

I. Ergebnisse im Überblick

Summe Finanzierungsvolumen in 2019: -524.662,00 €
Summe Finanzierungsvolumen in 2021: -604.593,00 €

Strukturelle Änderungen seit 2019: ja ☐ nein ☒

Summe Platzzuwachs Kitaplätze (ggü. 2019): 0 Plätze

Nicht reformbedingte Mehrausgaben durch z. B. Neu-/Anbau, höhere Anzahl an Kindern in Betreuung oder Gruppenerweiterung: ja ☒ nein ☐ in Höhe von: 34.846,00 €
Reformbedingte Mehrausgaben zur Erfüllung der Mindestqualität: ja ☒ nein ☐ in Höhe von: 110.000,00 €

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2019 (in Prozent): 45 %
Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2021 (in Prozent): 43 %

Finanzierungsentlastung durch die Reform[1]: -45.085 €

Hinweis auf weitere Besonderheiten:

In der Überleitungsbilanz wurde neben der Standortgemeinde Haseldorf auch die Wohngemeinde Haselau berücksichtigt, da beide Gemeinden an der Finanzierung der einzigen Einrichtung beteiligt sind.

Die Sonstigen Einnahmen für das Jahr 2019 beinhalten die Kostenausgleiche auswärtiger Kinder.

[1] Finanzierungsvergleich der Jahre 2019 und 2021 abzüglich der nicht reformbedingten Kosten

II. Formular Überleitungsbilanz – Vergleich Kita-Finanzierung 2019 und 2021

Überleitungsbilanz KiTaG Version 1.1		
Finanzielle Auswirkung der Kita-Reform **Gemeindename:** Haselau/Haseldorf		
Eingabe Strukturdaten der Standortgemeinde (Stichtag zum 01. März 2021)		
Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen	**2019**	**2021**
	110	110
Anzahl Kinder in Kindertagespflege	**2019 (falls bekannt)**	**2021**
	4	8
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die in der Standortgemeinde betreut werden	**2019**	**2021**
	103	100
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die außerhalb der Standortgemeinde betreut werden	**2019**	**2021**
	29	26
Anzahl der Einrichtungen mit Strukturänderung in der Standortgemeinde:	**0**	
	Übersicht Standortgemeinde	

	Kosten und Einnahmen (2019)	Kosten und Einnahmen (2021)
Einnahmen		
Zuweisungen Kreis (inkl. Landesmittel vor der Reform)	202.170 €	- €
SQKM Mittel		946.641 €
Sozial- und Geschwisterermäßigung	90.456 €	- €
Elternbeiträge	268.625 €	264.280 €
Eingliederungshilfe	- €	- €
Einnahmen Mittagsverpflegung	68.985 €	76.320 €
Sonstige Einnahmen	126.388 €	2.050 €
Spenden	800 €	- €
Eigenanteile des Trägers	- €	- €
Einnahmen der Gemeinde nach §25a* für auswärtige Kinder	- €	entfällt
Summe Einnahmen	**757.423 €**	**1.289.291 €**
Ausgaben		
Personalkosten	930.353 €	1.142.600 €
Kosten für Inklusion ***nachrichtlich da in Personalkosten enthalten***	- €	- €
Personalkostensteigerung für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021 ***nachrichtlich da in Personalkosten enthalten***	20.304 €	45.785 €
Personalkosten gesamt	**930.353 €**	**1.142.600 €**
Sachausgaben gesamt	**124.833 €**	**88.690 €**

Kostensteigerung im Bereich Kita:	
Personal	
Kosten die entstehen, um die Qualitätsstandards der Reform zu erfüllen:	110.000,00 €
Kosten, die durch Aus- und Anbau entstehen **(nicht reformbedingt)**	- €
Sonstige Mehrausgaben **(nicht reformbedingt)**	36.000,00 €
Sachkosten	
Kosten für Ausbau **(nicht reformbedingt)**	- €

Sonstige Ausgaben	**38.593 €**	**- €**
Verpflegung		
Personaleinsatz	19.989 €	23.350 €
Lebensmittel	- €	- €
Catering	48.996 €	52.970 €
Verpflegung gesamt	**68.985 €**	**76.320 €**
Summe Ausgaben	**1.162.764 €**	**1.307.610 €**
Ausgaben Gemeinde:		
Defizit oder Überschuss KiTa	- **405.340 €**	- **18.319 €**
Über das Defizit hinausgehende Betriebskostenfinanzierung bedingt durch andere Förderarten (z.B. Pauschalförderung oder Förderung pro Kind)	**41797,62**	**40.000 €**
Wohngemeindeanteil neues KiTaG (inkl. auswärtig betreuter Kinder)		**508.203 €**
Kosten für auswärtig betreute Kinder nach §25a KiTaG alt	75.795 €	entfällt
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. auswärtig betreute Kinder	- **522.933 €**	- **566.522 €**
Kommunaler Anteil	**45%**	**43%**
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita) ggü. 2019		**-43.589 €**
Kindertagespflege		
Wohngemeindeanteil für Kinder in Kindertagespflege (Eventuelle freiwillige Leistung vor der Reform)	1.729 €	38.071 €
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. KTP	- **524.662 €**	- **604.593 €**
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita und KTP) ggü. 2019		**-79.931 €**

Sonstige Sachkostensteigerungen **(nicht reformbedingt)**	- €
Kostensteigerungen für QM und Fachberatung **(reformbedingt)**	- €